

Der Einsatz von Gummigeschossen durch die Zürcher Polizei

Eine Stellungnahme der Vereinigung Unabhängiger AerztInnen (VUA)

Die Vereinigung Unabhängiger AerztInnen (VUA) hat bereits vor 20 Jahren anlässlich der Zürcher Jugendbewegung zu den Augenverletzungen durch Hartgummigeschosse Stellung genommen. Damals verloren mindestens 5 Menschen durch Gummigeschosse ein Auge und viele andere erlitten schwere Augenverletzungen mit lebenslanger Seheinträchtigung. Die VUA warnte schon damals vor der Gefährlichkeit der Hartgummigeschosse für das Auge und forderte deren Verbot. Betrübzt müssen wir feststellen, dass seit dem Dezember 2000 wiederum 5 Menschen schwere Augenverletzungen durch Gummigeschosse erlitten haben, wovon eine zur Erblindung des Auges führte. Genau wie in den 80-er Jahren versuchen die verantwortlichen Behörden, die Gefährlichkeit dieser Polizeiwaffe zu vertuschen, weshalb wir erneut unsere ärztlichen Aufklärungspflicht öffentlich wahrnehmen.

1) Die medizinischen Fakten

Die seit dem Dezember 2000 in der Augenuniversitätsklinik behandelten Augenverletzungen beweisen erneut auf drastische Weise, dass Menschen durch Hartgummigeschosse auch aus grösseren Entfernungen ihr Augenlicht verlieren können. Der Durchmesser dieser Projektile ist so klein, dass die knöchernerde Orbita nicht mehr einen Teil des Aufpralles abfangen kann, wie das bei grösseren Geschossen der Fall ist. Deshalb können alle anatomischen Teile des Auges schwerstens geschädigt werden. Dabei sind nicht nur Traumen mit grosser Energieeinwirkungen fatal, auch leichte oder mittlere Aufprallenergien können mit einer zeitlichen Verzögerung zu Langzeitschäden wie grünem oder grauem Star führen.

Erneut hat sich gezeigt, dass Hartgummigeschosse ihre Gefährlichkeit auch dann nicht verlieren, wenn gezielt auf Beinhöhe geschossen wird. Bei 20 m Schussdistanz muss nämlich mit rund 2 m Streuung gerechnet werden. In der wissenschaftlichen Literatur wird deshalb eine statistische Wahrscheinlichkeit von 35 % angegeben, bei einer Schussdistanz von 20 m das Gesicht oder den Nacken zu treffen. Es sind auch Todesfälle dokumentiert, die durch den Aufprall eines Hartgummigeschosses auf den sog. Carotissinus im Halsbereich verursacht wurden.

2) Die politische Verantwortung

Die ärztliche Ethik gebietet uns, die politische Führung der Polizeikräfte öffentlich auf ihre Verantwortung für fatalen Folgen dieser Polizeiwaffe aufmerksam zu machen. Beim nächsten ausgeschossenen Auge oder gar Todesfall soll kein Politiker, keine Politikerin welcher Couleur auch immer sagen können, sie hätten dies nicht gewusst.

3) Schlussfolgerungen

Die Unversehrtheit des menschlichen Körpers ist unantastbar und darf nicht zum Schutz von Materie aufs Spiel gesetzt werden. Keine Sachbeschädigung, und möge sie noch so gross sein, rechtfertigt das Ausschliessen von Augen oder andere Verletzungen oder sogar Todesfälle. Materielle Schäden können behoben werden, der Verlust des Augenlichtes ist irreversibel.

Wir fordern deshalb das sofortige Verbot dieser gefährlichen Waffe.

4) Gutachten von Dr.med. Walter Steinebrunner, FMH Augenarzt

Die Verletzungen durch Gummigeschosse am Auge gehören zur Gruppe der stumpfen Traumen, deren vielfältigste Auswirkungen in der augenärztlichen Literatur ausführlich beschrieben sind. Stumpfe Traumen lösen am Auge entweder Prellungen (Contusionen) oder Risse (Rupturen) aus. Obschon die Energie, Form und Grösse eines Gummigeschosses durchaus genügt, um Zerreiassungen, also Rupturen, des Auges auszulösen (was einzelne Zürcher " Fälle " gezeigt haben), sind doch die Mehrzahl der Gummigeschoss-Verletzungen " nur " Prellungen. Gerade Prellungen sind aber vielfach in ihren Auswirkungen bezüglich Sehfähigkeit oder Spätkomplikationen fast ebenso fatal wie Rupturen. Vom Laien und auch vom medizinischen aber nicht augenärztlich Gebildeten wird die Gefährlichkeit des Contusionstraumas am Auge stark unterschätzt.

Der morphologische Aufbau des Auges aus einer harten, widerstandsfähigen Hülle und sehr zarten, gefässreichen inneren Geweben bringt es mit sich, dass innere Verletzungen des Auges ebenso schwerwiegend sein können, ob nun die Augenhülle selbst auch eröffnet ist oder nicht. Das Auge verhält sich in einem gewissen Sinne vergleichbar dem Hirn bei Schädeltraumen, an dem bekanntlich auch schwere Verletzungen entstehen können, ohne dass der knöcherne Schädel eingedrückt ist. Es handelt sich hier meist um den sogenannten contre-coup-Mechanismus, der auf der Druckwellen beruht, die sich bei einem Schlag in einem solchen nicht dehnbaren Hohlkörper ausbreitet. Bei den durch Gummigeschosse ausgelösten Schäden können praktisch alle für den Sehakt wichtigen Teile des Auges schwerstens geschädigt werden. Leichtere Traumen betreffen häufig nur die vorderen Augenabschnitte mit Dehnung des Irismuskels, dadurch ausgelöster Störung der Hell- und Dunkeleinstellung sowie manchmal auch der Naheinstellung des Akkomodationsapparates. Spätfolgen von Traumen mittlerer Stärke sind nicht allzu selten ein grüner Star, der erst Jahre oder sogar erst ein Jahrzehnt nach dem Trauma auftreten kann oder auch erst spät auftretende Linsentrübungen (grauer Star). Werden aber die hinteren Augenabschnitte: Glaskörper, Netzhaut und Aderhaut mitbetroffen, ist meist die Prognose noch schlechter: Zerreiassungen der Aderhaut oder Faserzerreiassungen des optischen Nerven führen meist zu ganz schweren Seheinschränkungen. Die Prognose von traumatisch ausgelösten Netzhautablösungen (einer weiteren möglichen Komplikation) kann zwar durch Operationen meist etwas verbessert werden, dennoch ist eine schwere Invalidisierung des betroffenen Auges sicher. Auch hier können Spätkomplikationen noch nach längerer Zeit auftreten. Eine Ruptur des Auges bedeutet praktisch mit 100%-iger Sicherheit den totalen Verlust der Sehkraft, meist aber auch noch den Verlust des Auges

